LIPINSKI TELEKOM GmbH

VERKAUFSBEDINGUNGEN

BEDINGUNGEN IM RAHMEN DES VERKAUFS

- Stand: 2019-10-01 –

1. ANWENDUNGSBEREICH/ RANGFOLGE

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen durch die LIPINSKI TELEKOM GmbH, Winterstraße 36, D-13409 Berlin (im folgenden "LIPINSKI TELEKOM") an den Kunden ("Kunde") mit Ausnahme des Verkaufs von Produkten über unsere Webshops. Für den Verkauf von Produkten über unsere Webshops gelten eigene Bedingungen. Es wird insoweit auf die AGB in den Webshops verwiesen.

1.2 Die Parteien können vereinbaren, dass Bestellungen des Kunden per E-Mail an die von LIPINSKI TELEKOM angegebene Adresse oder auf sonstigem elektronischen Weg erfolgen können.

1.3 Sofern nicht ein Bestellformular (im Weiteren „Einzelvertrag") von LIPINSKI TELEKOM und dem Kunden beidseitig unterzeichnet wird, bedürfen Aufträge des Kunden zu ihrer Wirksamkeit einer mindestens in Textform gemäß §126b BGB gehaltenen Auftragsbestätigung durch LIPINSKI TELEKOM. Diese kann auch per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse oder auf anderem vereinbarten, elektronischen Weg, sowie durch schlüssiges Handeln von LIPINSKI TELEKOM bspw. Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen erfolgen.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn LIPINSKI TELEKOM ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. PREISE, RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

2.1 In den vereinbarten Preisen nicht enthalten sind besondere Anforderungen an die Lieferung aufgrund der räumlichen Lage der Geschäftsräume (bspw. besondere Vorrichtungen, zusätzliches Personal etc.) oder die Lieferung von Updates und Upgrades (mit Ausnahme von Updates, die während der Gewährleistungsfrist zur Fehlerbehebung zur Verfügung gestellt werden). LIPINSKI TELEKOM kann zudem dem Kunden Transport- und Verpackungskosten in Rechnung stellen. Diese werden jeweils als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen.

2.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird LIPINSKI TELEKOM Lieferungen für:

- Produkte, die nicht von LIPINSKI TELEKOM installiert werden, im Lieferzeitpunkt in Rechnung stellen;
- von LIPINSKI TELEKOM installierte Produkte und dazugehörige Dienstleistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt: Produkte und Dienstleistungen mit einem Wert bis zu netto Euro 500,- zu einhundert Prozent (100%) mit Abnahme und Produkte und Dienstleistungen mit einem Wert von netto Euro 500,- oder mehr mit fünfzig Prozent (50%) mit Auftragsbestätigung, fünfundzwanzig Prozent (25%) bei Lieferung der Produkte und fünfundzwanzig Prozent (25%) mit Abnahme.

2.4 Jede Zahlung ist innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig. Zahlungen haben ohne Abzug und in Euro zu erfolgen. Sollte der Kunde Einwände gegen die Rechnung oder einzelne Rechnungspositionen haben, wird er diese spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum schlüssig darlegen. Ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt.

2.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zahlungen gelten als geleistet, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Bankkonto von LIPINSKI TELEKOM eingegangen ist. Der Kunde trägt alle Bankgebühren sowie sonstige Kosten und Spesen, die mit der Zahlung verbunden sind.

2.6 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. LIPINSKI TELEKOM kann bis zur vollständigen Zahlung Leistungsverweigerungsrechte geltend machen.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM kostenfrei und unverzüglich bei der Durchführung des Vertrages unterstützen und dazu insbesondere die in diesem Vertrag genannten Beistellungen und Mitwirkungsleistungen erbringen. Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM einen autorisierten Fernzugang (remote) zur Verfügung stellen und auch sonst freien und sicheren Zugang/ Zugriff zu der Anlage / zu den Systemen (Anlage) gewähren, sowie alle zugangsrelevanten Daten mitteilen und Genehmigungen einholen, sofern dies zur Leistungserbringung durch LIPINSKI TELEKOM erforderlich ist. Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM außerdem die für die vorbereitende Konfiguration der Anlage erforderlichen Daten vorab zur Verfügung stellen. Sollten Konfigurationsdaten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Verfügung stehen, kann LIPINSKI TELEKOM die Anlage ohne Konfiguration liefern. Die Kosten für eine etwaige spätere Konfiguration sind in diesem Fall vom Kunden gesondert zu zahlen. Ferner ist es eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden, in regelmäßigen Abständen Sicherheitskopien seiner Daten gemäß anerkannten Regeln der EDV zu machen.

4. GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

4.1 Definition „Vertraulichkeit":
Der Begriff "Vertrauliche Informationen" umfasst Geschäftsgeheimnisse und technische Informationen beider Parteien (Kunde und LIPINSKI TELEKOM), einschließlich der Preise und Rabatte, sowie sonstige Informationen oder Daten gleich in welcher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündlich mitgeteilte Informationen sind Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Definition, wenn sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder geschützt bezeichnet wurden. Das Gleiche gilt für mündlich mitgeteilte Informationen, soweit der Empfänger unter Einhaltung der angemessenen Sorgfalt auf Grund der Umstände davon ausgehen musste, dass es sich bei den übermittelten Informationen um Vertrauliche Informationen handelt. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die ohne eine Handlung oder Unterlassung des Informationsempfängers öffentlich zugänglich sind, die nach ihrer Offenlegung rechtmäßig von einem dazu befugten Dritten offengelegt worden sind, die dem Informationsempfänger vor ihrer Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren oder die von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbst erarbeitet oder entwickelt worden sind. Ungeachtet dieser Vereinbarung können Vertrauliche Informationen offengelegt werden, wenn die Offenlegung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, einer richterlichen Anordnung, eines Urteils, Beschlusses oder Verwaltungsakts notwendig ist, jedoch nur im angeordneten Umfang. Dies setzt voraus, dass der Informationsempfänger die offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung informiert und die gesetzliche Regelung, die Anordnung, das Urteil, den Beschluss oder den Verwaltungsakt unverzüglich vorlegt, so dass die offenlegende Partei gegebenenfalls Rechtsschutz erlangen kann. Im Falle einer solchen Offenlegung wird der Informationsempfänger angemessene Schritte unternehmen um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu erhalten und der offenlegenden Partei bei der Erlangung des Rechtsschutzes angemessene Unterstützung leisten.

4.2 Umfang der Geheimhaltungspflicht:
Jede der Parteien wird bei der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beachten, jedoch in keinem Fall hinter einem objektiven Sorgfaltsmaßstab zurückbleiben, die Offenlegung der von der anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen auf solche Mitarbeiter, Organe, Vertreter, Berater, verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer beschränken, die die Vertraulichen Informationen für das konkrete Projekt benötigen und für die im Hinblick auf diese Vertraulichen Informationen mindestens gemäß dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten bestehen („Autorisierte Personen“). Im Übrigen ist einer Partei die Weitergabe der erhaltenen Vertraulichen Informationen untersagt.

4.3 Dauer der Geheimhaltungspflichten, Pflichten bei Vertragsbeendigung:
Die Geheimhaltungspflichten jeder Partei im Rahmen eines Einzelvertrages bestehen für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung desselben fort. Bei Vertragsbeendigung wird jede Partei die weitere Nutzung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich unterlassen und alle Vertrauliche Informationen enthaltenden Datenträger einschließlich deren Kopien sowie andere Vertrauliche Informationen enthaltende Medien unverzüglich zurückzugeben oder auf Geheiß der anderen Partei vernichten. Auf Anforderung der berechtigten Partei wird die verpflichtete Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9.3. schriftlich bestätigen. Ungeachtet dieser Regelung darf der Informationsempfänger Kopien der Vertraulichen Informationen behalten, wenn diese Teil seiner archivierten Aufzeichnungen (auch im Rahmen seines Datensicherungssystems) sind, die er im Rahmen einer regulären Geschäftspraxis aufbewahrt, jedoch nur in dem Umfang, wie er hierzu gemäß den Unternehmensvorgaben zur Archivierung und Ablage verpflichtet ist, er dazu gesetzlich verpflichtet ist oder diese im Rahmen eines Rechtstreits notwendig sind oder werden könnten. Solche Kopien der Vertraulichen Informationen dürfen für andere, als die vorstehenden genannten Zwecke nicht genutzt oder gespeichert werden und werden gemäß der gewöhnlichen Geschäftspraxis der empfangenden Partei mit den archivierten Unterlagen der empfangenden Partei vernichtet. Bis zur Vernichtung unterliegen die Vertraulichen Informationen den Regelungen dieser Vereinbarung.

5. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANGUND EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Das Eigentum an den Hardwarekomponenten der Produkte geht mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

5.2 Wird die Anlage auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden spätestens mit Verlassen der Anlage bei LIPINSKI TELEKOM die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Anlage vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ansonsten geht die Gefahr mit Anlieferung am Installationsort über.

5.3 Falls Software von LIPINSKI TELEKOM zum Download bereitgestellt oder per Fernzugriff aktiviert wird, liegt die Lieferung vor, wenn die Software auf dem Zielprozessor aktiviert ist. „Betriebsbereitschaft“ liegt vor, wenn LIPINSKI TELEKOM dem Kunden mitteilt, dass die Produkte vertragsgemäß installiert sind.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND SOFTWARENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

6.1 Gewerbliche Schutzrechte von LIPINSKI TELEKOM:
LIPINSKI TELEKOM ist und bleibt Inhaberin ihrer bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an den Produkten sowie der im Rahmen der Einzelverträge geschaffenen oder erworbenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an selbigen. Dies gilt in gleicher Weise für etwaige Schutzrechte der Hersteller von Anlagen, die LIPINSKI TELEKOM an den Kunden weitergibt.

6.2 Softwarenutzungsbedingungen:
Für die Nutzung der von LIPINSKI TELEKOM mit der Anlage gelieferten Anlagensoftware sowie der nachfolgend gelieferten Software Patches, Updates oder Upgrades mit neuen Leistungsmerkmalen, gelten die Softwarenutzungs-bestimmungen der jeweiligen Hersteller, die auf unserer Website einsehbar oder von dort per Link zu erreichen sind.

7. RECHTE BEI MÄNGELN

Für alle Sach- und Rechtsmängel, die bei Gefahrübergang vorgelegen haben, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Rechte bei Mängeln mit den folgenden Abweichungen:

7.1 Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt bei Kaufverträgen ein Jahr ab Ablieferung, bei Werkverträgen ein Jahr ab Abnahme.

7.2 Bei gebrauchten Produkten ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LIPINSKI TELEKOM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

7.3 LIPINSKI TELEKOM steht das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung zu. LIPINSKI TELEKOM stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

7.4 Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach §637 BGB ist ausgeschlossen.

7.5 Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 8 dieser AGB.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht in einer besonders gefahrträchtigen Umgebung bspw. in Flugzeugen oder Kernkraftwerken einzusetzen, in der ein Mangel der Produkte zu gravierenden Schäden führen kann, bspw. Todesfolge, Körperverletzung oder Umweltschäden. LIPINSKI TELEKOM übernimmt bei solch vertragswidrigem Gebrauch keine Mängelhaftung.

7.7 Sofern kein Mangel der Produkte vorlag, ist LIPINSKI TELEKOM berechtigt, dem Kunden eine Vergütung für die Identifizierung, Behebung und/oder Reparatur des vermeintlichen Mangels sowie für die Ersatzlieferung und Lieferkosten zu den jeweils gültigen Servicepreisen und Listenpreisen von LIPINSKI TELEKOM in Rechnung zu stellen.

8. FREISTELLUNG WEGEN VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER

8.1 Schadloshaltung und Rechtsverteidigung:
Macht ein Dritter wegen der von LIPINSKI TELEKOM gelieferten Produkte dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder Marken geltend, so wird LIPINSKI TELEKOM auf eigene Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit übernehmen und den Kunden hinsichtlich derartiger Rechte Dritter freistellen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kunde LIPINSKI TELEKOM unverzüglich über sämtliche Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreitigkeiten in Kenntnis setzt, LIPINSKI TELEKOM sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns und Abschlusses eines Vergleichs überlässt und LIPINSKI TELEKOM dabei auf Anfrage in zumutbarem Umfang unterstützt, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

8.2 Abhilfemaßnahmen:
Sollte sich herausstellen, dass Ansprüche Dritter wie in Absatz 1 genannt wegen der von LIPINSKI TELEKOM gelieferten Produkte bestehen, ist LIPINSKI TELEKOM berechtigt, dem Kunden das Recht zum Weitergebrauch der von ihr gelieferten Produkte zu sichern oder diese auszutauschen oder in einer

Weise zu ändern, dass bei gleicher Funktionalität der Produkte keine Verletzung von Rechten Dritter besteht. Ist dies unmöglich oder LIPINSKI TELEKOM nicht zumutbar, kann sie vom betroffenen Einzelvertrag zurücktreten. In diesem Falle wird LIPINSKI TELEKOM dem Kunden den Kaufpreis des Produktes anteilig in Höhe des Betrages zurückerstatten, der auf der Grundlage einer linearen monatlichen Abschreibung und eines fünfjährigen Abschreibungszeitraumes (angenommene Lebensdauer des Produkts) zu berechnen ist. Die Erstattung erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der Produkte.

8.3 Ausnahmen:
Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass:

- ein Produkt von einem Dritten, der kein Erfüllungsgehilfe von LIPINSKI TELEKOM ist, verändert worden ist, außer im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung von LIPINSKI TELEKOM;
- die Produktveränderung auf einer Anweisung des Kunden basiert;
- ein Produkt zusammen oder in Verbindung mit Drittprodukten, Open Source oder Freeware verwendet wurde;
- es sich um anderweitig als von LIPINSKI TELEKOM erworbene Produkte des Kunden handelt;
- die Produkte unsachgemäß genutzt wurden;
- eine von LIPINSKI TELEKOM zur Vermeidung der Schutzrechtsverletzung vorher angebotene und dem Kunden zumutbare Änderung oder ein Austausch des Produktes abgelehnt wurde.

Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM von allen aus den beiden erstgenannten Fällen resultierenden Forderungen vollumfänglich freistellen.

8.4 Weitergehende Schadenersatzansprüche:
Diese Ziffer 8 regelt abschließend die Abhilfemaßnahmen von LIPINSKI TELEKOM im Falle von Schutzrechtsverletzungen. Umfang der Freistellung des Kunden richtet sich nach Ziffer 9.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:
LIPINSKI TELEKOM haftet unbeschränkt für Schäden, die LIPINSKI TELEKOM durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

9.2 Pflichtverletzung:
Für Schäden, die LIPINSKI TELEKOM weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, haftet LIPINSKI TELEKOM nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann („wesentliche Vertragspflicht“). In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Einzelvertrages typischerweise gerechnet werden muss.

9.3 Datensicherung/ Datenverlust:
LIPINSKI TELEKOMs Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Datensicherung eingetreten wäre. Für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung ist allein der Kunde zuständig und verantwortlich.

9.4 Garantie oder Beschaffungsrisiko:
LIPINSKI TELEKOM übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, es wurde im Einzelvertrag schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko vereinbart.

9.5 Schäden von Leib und Leben:
Eine eventuelle Haftung von LIPINSKI TELEKOM für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.6 Verjährung:
Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LIPINSKI TELEKOM sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistiger Täuschung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche zwölf Monate nach möglicher Kenntnisnahme von der Anspruchsentstehung durch den Kunden, spätestens aber drei (3) Jahre nach Schadenseintritt.

9.7 Mitarbeiter von LIPINSKI TELEKOM:
Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung von LIPINSKI TELEKOM ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von LIPINSKI TELEKOM bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf diese Verkaufsbedingungen und die Einzelverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen oder den Einzelverträgen ist Berlin (bei Streitigkeiten unterhalb von 5.000,00 Euro das AG Berlin-Wedding) sofern der Kunde Kaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1 Subunternehmer, Vertragsübernahme:
LIPINSKI TELEKOM ist berechtigt, Subunternehmer einsetzen, bleibt jedoch dem Kunden gegenüber verantwortlich. LIPINSKI TELEKOM ist berechtigt, jeden Einzelvertrag unter diesen Verkaufsbedingungen auf ein mit LIPINSKI TELEKOM nach §§15ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Sonstige Vertragsübernahmen bedürfen der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

11.2 Nebenabreden, Schriftformerfordernis:
Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

11.3 Weisungsbefugnis:
Im Rahmen von Installations- und Servicedienstleistungen unterliegen die dabei eingesetzten Mitarbeiter von LIPINSKI TELEKOM ausschließlich den Weisungen von LIPINSKI TELEKOM. Eine Arbeitnehmerüberlassung erfolgt nicht.

11.4 Teilnichtigkeit:
Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

11.5 Export der Anlage:
Sollte der Kunde planen oder vorhaben, die Anlage in ein anderes Land zu verbringen, weist LIPINSKI TELEKOM vorsorglich darauf hin, dass hierbei gegebenenfalls herstellerseitige Beschränkungen beachtet werden müssen. Sofern der Hersteller der Anlage oder von Teilen der Anlage bspw. ein in den USA beheimatetes Unternehmen ist, unterliegen diese eventuell den U.S. Export Bestimmungen (Export Administration Regulations „EAR“), inklusive der dann bestehenden Notwendigkeit hieraus resultierende Gesetze zum Export zu beachten. Der Kunde wird vor einem entsprechenden Exportvorhaben LIPINSKI TELEKOM informieren. Im Gegenzug wird LIPINSKI TELEKOM entsprechende Informationen zum Export beim Hersteller in Erfahrung bringen und dem Kunden zur Verfügung stellen.